Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Tipps und Neuerungen ab 2016

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Das Jahr 2015 geht langsam aber sicher zu Ende; erfahrungsgemäß bringt der Jahreswechsel immer etwas Neues in Sachen Steuern.
Was ist wichtig zu wissen für einen Arbeitnehmer?

Ziegler: Viele Arbeitnehmer lassen sich einen Freibetrag eintragen, so dass der Lohnsteuerabzug geringer ausfällt und mehr Netto übrig bleibt.
Der Freibetrag wird in der elektronischen Lohnsteuerkarte eingetragen und jetzt kommt die Neuerung – der Freibetrag muss nur noch alle zwei Jahre beantragt werden. Bisher musste der Antrag grundsätzlich jedes Jahr neu gestellt werden. Den Freibetrag gibt es für Werbungskosten eines Arbeitnehmers, die höher sind als der Arbeitnehmerpauschbetrag mit 1.000,00 Euro. Das kann der Fall sein, wenn z.B. der Weg zur Arbeit sehr weit ist oder Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, eine Fortbildung oder Reisekosten anfallen.
Auch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann beantragt werden.

Frage: Wie und wo stellt man den Antrag?

Ziegler: Den Freibetrag beantragt man im Lohnsteuerermäßigungsverfahren bei seinem Wohnsitzfinanzamt mit amtlichem Vordruck. Den kann man sich beim Finanzamt abholen oder vom Download-Bereich der Finanzamtshomepage ausdrucken.
Der Erstantrag ist relativ umfangreich mit 6 Seiten, für den Folgeantrag gibt es den vereinfachten Antrag, der nur 2 Seiten hat.
Wichtig zu wissen ist noch, dass eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss, damit das Finanzamt überprüfen kann, ob die Angaben für den Freibetrag zutreffend waren.

Frage: Was ist noch wichtig für unsere Hörer und muss für 2016 beachtet werden?

Ziegler: Eine Änderung ist für alle Sparer wichtig. Jeder, der bei einer Bank, Bausparkasse oder einem Anlageinstitut einen Freistellungsauftrag erteilt hat, sollte überprüfen, ob er der Bank die Steuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat. Ab 2016 sind Freistellungsaufträge nämlich nur noch mit der Steuer-ID-Nr. gültig.
Mit einem gültigen Freistellungsauftrag ist gewährleistet, dass bis zur genannten Höhe oder bis der Sparerpauschbetrag ausgeschöpft ist, keine Abgeltungsteuer und keine Kirchensteuer einbehalten wird.

© Steuerberatung Gernoth GmbH